

Satzung

„Volkswagen Fanclub e.V. VfL Wolfsburg“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Volkswagen Fanclub VfL Wolfsburg

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

Volkswagen Fanclub e.V. VfL Wolfsburg.

2. Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
3. Zweck des Vereins ist es,
 - Fans und Freunde von Volkswagen und der Fußballmannschaften des VfL Wolfsburg zu einer Interessengemeinschaft zusammenzuführen.
 - den VfL Wolfsburg nach freier Entscheidung zu unterstützen und das Image des VfL Wolfsburg in der Öffentlichkeit positiv zu fördern.

Der Verein versteht sich nicht als Konkurrenz zu den bereits bestehenden VfL Wolfsburg - Fanclubs.

§ 2 Mitgliedschaften und Beiträge

1. Fan-Mitglied kann jeder Fan und Freund des VfL Wolfsburg werden. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet die Clubführung nach freiem Ermessen. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, müssen dem Antrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beifügen. Die Fan-Mitglieder haben das Recht, an allen Fan-Aktionen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Verwaltungs-Mitglieder sind für die Verwaltung des Vereins zuständig. Über den Beitritt entscheidet die Clubführung nach freiem Ermessen. Verwaltungs-Mitglieder sind automatisch auch Fan-Mitglieder.
3. Bei Vereinsbeitritt ist ein einmaliger Beitrag von 10,-- Euro zu entrichten. Weitere Beiträge werden nicht erhoben. Jedes Fan-Mitglied erhält einen Clubausweis. Dieser ist der alleinige Nachweis der Fan-Mitgliedschaft und wird bei Verlust gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,-- Euro ersetzt.
4. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Clubführung aus dem Verein austreten. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft den Interessen des Vereins oder seinen Regelungen zuwiderhandelt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft muß das Mitglied den Clubausweis unverzüglich an die Clubführung zurücksenden. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Clubführung.
2. Die Mitglieder der Clubführung sind ehrenamtlich tätig. Sofern und soweit sie keinen Versicherungsschutz genießen, haften sie dem Verein gegenüber im Falle von Pflichtverletzungen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht ausschließlich aus den Verwaltungs-Mitgliedern. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen der Satzung.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch über Email, durch den Sprecher der Clubführung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher der Clubführung geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden in einem vom Versammlungsleiter zu

unterzeichnenden Protokoll niedergelegt. Beschlußfassungen können auch im schriftlichen Verfahren stattfinden, sofern kein Verwaltungs-Mitglied dem Verfahren widerspricht.

4. Die Fan-Mitglieder werden vom Clubführung über wichtige Beschlüsse der Mitgliederversammlung informiert.

§ 5 Der Clubführung

1. Die Clubführung hat ein oder mehrere Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen werden. Ein Mitglied soll zum Sprecher gewählt werden.
2. Die Clubführung führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend nach Gesetz oder durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder der Clubführung gemeinsam vertreten. Soweit nur ein Mitglied der Clubführung bestellt ist, vertritt dieses den Verein allein.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Clubführung erlassen, die Näheres regelt.

§ 6 Sonstiges

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Auflösung oder Beendigung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilig der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH und der Volkswagen AG zu. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Liquidation erfolgt durch die Clubführung.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine gültige bzw. wirksame Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

*** **